

Landeselternrat Sachsen  
Hoyerswerdaer Str. 1  
01099 Dresden

- Bitte umgehend per Post oder  
E-Mail ([info@ler-sachsen.de](mailto:info@ler-sachsen.de)) an  
den LER senden! -

# Mitgliederbescheinigung

- für den Landeselternrat -

Vorname Nachname:	
Schuljahre:	und
Kreiselternrat:	
Klassenstufe meines Kindes:	Nur eine Angabe/ein Kind möglich.
Schulname:	

**Bitte ankreuzen:**

*Alle Punkte müssen zutreffend sein.*

- Ich bin personensorgeberechtigt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII<sup>1</sup>.
- Ich wurde gewählt gemäß § 3 EMVO<sup>2</sup>.
- Ich bin wählbar gemäß § 22 Absatz 2 EMVO<sup>3</sup>.
- Ich bin Mitglied im Kreiselternrat gemäß § 48 Abs. 1 SächsSchulG<sup>4</sup>.
- Mein Kind ist zum Zeitpunkt der Wahl des Landeselternrat Sachsen noch nicht volljährig.

---

Ort, Datum

Unterschrift des **Mitglieds**

---

Ort, Datum

Schulstempel

Unterschrift der **Schulleitung**

## **Erläuterung der Fußnoten:**

### **<sup>1</sup>§ 7 Absatz 1 Nummer 5 SGB VIII**

Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

### **<sup>2</sup>§ 3 EMVO**

#### **(Wahl und Wählbarkeit)**

(1) Die Klassenelternversammlung gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.

(2) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:

1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, deren allgemeine Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

(4) Eltern volljähriger Schüler, in deren Klasse noch eine Klassenelternversammlung gebildet wird, können an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.

### **<sup>3</sup>§ 22 Absatz 2 EMVO**

#### **(Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder)**

Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.

### **<sup>4</sup>§ 48 Absatz 1 SächsSchulG**

#### **(Kreiselternrat)**

Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im Kreiselternrat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen. Besteht an einer Schule in freier Trägerschaft kein Elternrat, kann die Schule einen von den Eltern aus ihrer Mitte gewählten Elternvertreter entsenden.